

**Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. §§ 5 UVPG i. V. m Ziffer
13.18.1 der Anlage 1 UVPG**

Feststellung gem. § 5 UVPG

**Verrohrung (40 m) eines Gewässers 3.Ordnung im Einfahrtbereich für den Neubau
eines Feuerwehrgebäudes in Posthausen, Schulstraße - Gemeinde Hinzendorf, Flur 3,
Flurstück 52/1, Landkreis Verden**

In der Ortschaft Posthausen im Flecken Ottersberg, Landkreis Verden, plant der Flecken Ottersberg ein Feuerwehrgebäude mit einem Haupt- und Nebengebäude sowie Zuwegungen und Stellflächen zu erreichen. Der bestehende Graben (Gewässer 3. Ordnung) im Zufahrtbereich des Feuerwehrgrundstückes soll über eine Strecke von 40 m verrohrt werden, um die Überfahrbarkeit herzustellen.

Für das beantragte Vorhaben war gem. § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 54), in der derzeit geltenden Fassung, im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung ist gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Verden hat als zuständige Behörde nach Prüfung gem. § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers -unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien- festgestellt, dass durch die geplante Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Verden, den 26.06.2023

LANDKREIS VERDEN - Az.: 70/657-27-23-01
Der Landrat
Im Auftrage

Ritschel